



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

An die
Obere und die Unteren Forstbehörden
sowie die
Oberen und Unteren Naturschutzbehörden

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

05.05.2022

Mein Aktenzeichen
631#2022/0002-1401
5.0033
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Einordnung der Gemeinsamen Empfehlungen der LANA und FCK zum Beschluss des OVG Bautzen aus rheinland-pfälzischer Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 9. Juni 2020 zur Verträglichkeit forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten beschäftigt die Praxis noch immer. Daher haben die übergeordneten Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) und Forstchefkonferenz" (FCK) gemeinsam ein Empfehlungspapier erarbeitet und beschlossen. Diese gemeinsamen Empfehlungen der LANA und FCK „Konsequenzen des Beschlusses des Sächsischen Obergerichtes zur Verträglichkeit forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten" macht sich Rheinland-Pfalz zu eigen. Die nachgeordneten Forst- und Naturschutzbehörden sind angehalten, die dort gegebenen Hinweise unter Berücksichtigung der im Folgenden dargestellten Besonderheiten zur Praxis in Rheinland-Pfalz zu beachten.

1. Fachliche Abschätzung

Die Einordnung, ob eine forstliche Maßnahme „verträglich“ mit den Natura 2000-Erhaltungszielen ist, bedarf der ernsthaften Auseinandersetzung und ist nach bestem

1/8

Verkehrsanbindung

☞ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 05 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim). Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schloßplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Almeier-Allee)

Wissen und Gewissen vorzunehmen.

- Es wird an die Forstwirtschaft in Natura 2000-Gebieten allerdings keine neue Messlatte angelegt und kein neuer Bewirtschaftungsstandard vorgegeben. Fachlich hat sich nichts geändert oder verschärft. Das Verschlechterungsverbot (Art. 6 (2) der FFH-Richtlinie bzw. § 33 BNatSchG) gilt weiter in der Form, mit der sich Waldbesitzende in Natura 2000-Gebieten rein rechtlich auch bisher schon auseinanderzusetzen hatten, weil sie für dessen Einhaltung die Verantwortung tragen.
- Verschlechterungen werden stets am Gesamtvorkommen des Schutzgutes im jeweiligen Natura 2000-Gebiet gemessen. Die Schutzgüter sind als Schutzzweck in den Anlagen zum LNatSchG bzw. in der sog. Erhaltungsziele-VO¹ aufgeführt. Hinweise für die Gesamtbeurteilung ergeben sich aus den Natura 2000-Bewirtschaftungsplänen². Längst nicht jede nur eingeschränkt oder auch gar nicht zielkonforme Veränderung bedeutet auf dieser Bezugsebene schon eine „erhebliche Beeinträchtigung“: Eine mögliche Relevanz kommt daher i.d.R. nur in besonderen Fällen in Betracht, z.B. wenn ein Waldbesitz den Großteil eines Natura 2000-Gebietes ausmacht oder bei maßgeblichen Anteilen von standortsgebundenen LRT (das sind alle LRT außer 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald und 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) innerhalb eines Betriebes. Allerdings müssen auch Trends (z.B. klimawandelbedingte Lebensraumveränderungen) beachtet werden: Viele kleine Veränderungen können sich räumlich oder zeitlich aufaddieren, so dass die Erheblichkeit gleichgearteter Maßnahmen schneller erreicht wird. Umgekehrt sind jedoch auch positive Entwicklungen gegenzurechnen, z. B. durch Neubegründung von Waldbeständen des entsprechenden Lebensraumtyps.
- Pauschale Rahmenvorgaben für forstliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten würden vielleicht als Arbeitserleichterung empfunden. Sie sind aber ausgeschlos-

¹ Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten, vgl.

<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Natura2000GebVRPV1P1>

² <https://naturschutz.rlp.de/?q=Bewirtschaftungsplaene>

sen. Die Natura 2000-Richtlinien machen eine gebietsspezifische Betrachtung unumgänglich. Es spielt nämlich für die Bewertung eine Rolle, ob z. B. ein Lebensraumtyp im Gebiet auf großer Fläche vorkommt und weiter in Ausbreitung begriffen ist oder nur noch seltene Relikte zu finden sind, welchen Erhaltungszustand er aufweist, welche ggf. biogeographisch bedeutsamen Artvorkommen er beherbergt u.a.m. Pauschale Regeln, Grenz- oder Schwellenwerte würden dem im Zweifelsfall nicht immer gerecht, abgesehen davon, dass starre Konzepte die betriebliche Flexibilität ggf. stärker beschneiden als im Einzelfall erforderlich wäre.

- Allgemein gilt: Je ungünstiger der Erhaltungszustand potenziell berührter Schutzgüter und je häufiger, großräumiger und/oder langfristiger wirksam die geplante Maßnahme, umso eher kann eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde veranlasst sein.
- Maßnahmen der „Gebietsverwaltung“, d.h. solche, die den Natura 2000-Erhaltungszielen unmittelbar dienen, sind nicht prüfpflichtig. Was aktiv zur Bewahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Schutzgütern beiträgt und insgesamt schonend umgesetzt wird, kann dieser Kategorie zugerechnet werden. Dazu gehören die im Natura 2000-Managementplan aufgeführten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.
- Ein „Integrierter Bewirtschaftungsplan“ liegt vor, wenn in der Forsteinrichtung³ die gebietsspezifischen Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten, ebenso Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie, vollständig beachtet werden. Maßnahmen, die den Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen nicht entgegenstehen, können somit in als Natura 2000 verträglich verifizierten Forsteinrichtungswerken enthalten sein.
- Werden z. B. ungeplante Kalamitäts- oder Verkehrssicherungshiebe erforderlich bzw. treten Veränderungen im Gebiet ein, die Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele haben, wären diese Maßnahmen nicht vom integrierten Bewirtschaftungsplan gedeckt, so dass dafür Erheblichkeitsabschätzungen erforderlich würden.

³ Mittelfristiger Betriebsplan gemäß § 7 LWaldG

- Auch bei unvorhergesehenen Ereignissen, die ein schnelles Handeln erfordern, wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer dokumentierten Erheblichkeitsabschätzung hingewiesen (außer bei Gefahr im Verzug). Diese kann dem Waldbesitzenden auch in möglichen juristischen Auseinandersetzungen helfen. Die Erheblichkeitsabschätzung und deren Dokumentation kann der Waldbesitzende mit Hilfe der Checkliste in kürzester Zeit selbst vornehmen.

Insgesamt wird deutlich: Eine automatisierte Ja/Nein-Entscheidung nach fixem Schema gibt es nicht. Das muss jedoch niemanden verunsichern. Vergleichbare Entscheidungen wurden in der Vergangenheit noch ohne Checkliste tagtäglich getroffen. Negative Gebietsveränderungen aus nachhaltig praktizierter naturnaher Waldbewirtschaftung sind in Rheinland-Pfalz nicht bekannt. Vielmehr sind die Trends sehr häufig positiv. Und wenn letzte Zweifel an der Verträglichkeit nicht ausgeräumt werden können, ist zur weiteren Prüfung die Anzeige bei der Naturschutzbehörde veranlasst.

2. Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen

Beteiligungsrechte werden den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach nationalem Recht (BNatSchG) erst im Rahmen einer naturschutzbehördlichen Abweichungsentscheidung zuerkannt (d.h. ein Projekt oder Plan soll zugelassen werden, obwohl die Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets nicht ausschließt). Das SächsOVG, welches sich auf aktuelle Rechtsprechung des EuGHs stützt, fordert dagegen, dass Naturschutzvereinigungen schon bei der Durchführung der Verträglichkeitsprüfung zu beteiligen sind.

Hier ist zunächst der Bundesgesetzgeber gefordert zu prüfen, ob nationales Recht noch europarechtskonform ist oder angepasst werden muss. Eine Beteiligung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist bis auf Weiteres nicht verpflichtend vorgesehen. Sie kann auf freiwilliger Basis erfolgen und der Erhöhung der Transparenz dienen. In den Schritten vor der Verträglichkeitsprüfung, die von den Waldbesitzenden eigenverantwortlich bearbeitet werden (Erheblichkeitsabschätzung per Checkliste,

Forsteinrichtung mit Integrierter Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung), sind ohnehin keine Beteiligungsrechte vorgegeben.

3. Rolle der Forstämter im Privat- und Körperschaftswald

Im Rahmen des Gemeinschaftsforstamtes sollen die Waldbesitzenden bei der Umsetzung der vorgenannten Ausführungen intensiv fachlich beraten und begleitet werden. Die kostenfreie Beratung im Privatwald durch den forstlichen Revierdienst umfasst dabei regelmäßig Hinweise zur Zugehörigkeit eines Waldgrundstücks zu einem Natura 2000-Gebiet, zu den von einer forstlichen Maßnahme ggf. betroffenen Schutzgütern, zu deren gebietsspezifischen Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen, zu ihrem Erhaltungszustand laut Natura-2000-Bewirtschaftungsplanung, falls dieser mit „ungünstig“ ausgewiesen ist.

Ausdrücklich nicht Aufgabe der Forstbehörden ist es, Rechtsberatung zu erteilen. Zumindest soweit keine Vereinbarungen über die kostenpflichtige Mitwirkung des Forstamtes bei der Bewirtschaftung des Privatforstbetriebes bestehen, verbleibt die schlussendliche Ersteinschätzung bzgl. etwaiger erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern in der Zuständigkeit und Verantwortung der Waldbesitzenden.

Anders gelagert ist die Sache im Körperschaftswald. Hier übt das Forstamt die forstfachliche Leitung als gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 27 LWaldG aus, so dass sich die Waldbesitzenden von vorneherein darauf verlassen können müssen, dass die Bewirtschaftung rechtskonform verläuft.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stützen sich die Forstämter auf die Natura 2000-Bewirtschaftungspläne. Die Naturschutzbehörden und die Forstbehörden pflegen einen regelmäßigen Austausch zur bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Fachkompetenzen, um in vertrauensvoller Zusammenarbeit möglichst zu gemeinsamen Einschätzungen bzgl. potentieller Auswirkungen forstlicher Maßnahmen auf Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele zu gelangen.

4. Rechtliche Einordnung

Die Möglichkeit der „Integrierten Bewirtschaftungspläne“ wird auf Seite 8 f. des LANA/FCK-Papiers ausdrücklich herausgearbeitet. Dabei ist jedoch zu betonen, dass die Freistellung von der Verträglichkeits(vor)prüfung voraussetzt, dass die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele vollständig beachtet werden. Also darf keine Abwägung mit anderen Belangen auch wirtschaftlicher Art erfolgen, die zu einer Einschränkung der Erreichung dieser Ziele in den Natura 2000-Gebieten führt.⁴

Anderenfalls bedarf der gesamte mittelfristige Betriebsplan der Verträglichkeits (vor)prüfung. Das OVG Bautzen hat ausdrücklich festgestellt, dass der mittelfristige Betriebsplan als eine Maßnahme im Sinne des Natura 2000-Rechts anzusehen ist.⁵

Wichtig ist die Prämisse, dass Planabweichungen separat prüfungsbedürftig sind.⁶ Dies betrifft beispielsweise insbesondere den Fall unvorhergesehener Kalamitäten.⁷ Maßnahmen diesbezüglich sind einer Prüfung entsprechend S. 9 f. des LANA/FCK-Papiers (3. Prüfung forstlicher Maßnahmen im Einzelfall) zu unterziehen. Dies ist zu dokumentieren.

Die Dokumentation dient dem Schutz der einzelnen Waldbesitzenden, um im Klagefall eine sachgerechte Prüfung darlegen zu können. Zur Prüfung und Dokumentation soll die als Anlage beigefügte Checkliste verwendet werden.

Einer speziellen Befassung bedürfen die mittelfristigen Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke), welche die Natura 2000-Bewirtschaftungspläne noch nicht integriert haben. Hier bieten sich drei Möglichkeiten an, um Rechtssicherheit zu erlangen:

- 1) Der gesamte mittelfristige Betriebsplan wird auf seine Verträglichkeit (vor)geprüft.

⁴ S. 8 des LANA/FCK-Papiers, 2. Integrierter Bewirtschaftungsplan, 2. Absatz.

⁵ S. 5 des LANA/FCK-Papiers, 3. Betrachtung der in einem Forstwirtschaftsplan enthaltenen Maßnahmen als einheitliches Vorhaben, mit weiteren Nachweisen.

⁶ S. 9 des LANA/FCK-Papiers, 2. Integrierter Bewirtschaftungsplan, 1. Absatz auf dieser Seite.

⁷ Vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 09.06.2020 – 4 B 126/19, Rn. 70 mit weiterem Nachweis EuGH.

- 2) Die jährlichen Wirtschaftspläne werden auf ihre Verträglichkeit (vor)geprüft.
- 3) Der mittelfristige Betriebsplan wird neu aufgestellt und dabei die Natura 2000-Bewirtschaftungspläne integriert.

Die Waldbesitzenden können mit Beratung der Forstämter im Einzelfall selbstständig entscheiden, welche der drei Möglichkeiten ergriffen wird. Mit diesem Prüfverfahren wird sichergestellt, dass die im Rahmen der mittelfristigen Betriebspläne vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr einzeln (vor)geprüft werden müssen.

- Ein weiterer relevanter Aspekt, der im Einzelfall einer naturschutzbehördlichen Positionierung bedarf, betrifft den Klimawandel, der Lebensräume und Lebensraumtypen im Sinne der Natura 2000-Systematik bereits jetzt spürbar verändert. Dadurch kann ohne Zutun der Waldbewirtschaftenden nicht zuletzt auch das NATURA-Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG berührt sein.
- Eine geeignete Grundlage in diesem Kontext bietet die EU-Kommission in einem Guidance Document mit FAQ zu „Natura 2000 und Wälder“ aus dem Jahr 2015. Darin ist klargestellt, dass Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten zur Gewährleistung des Verschlechterungsverbots nicht bestehen, wenn die z. B. durch den Klimawandel induzierte Verschlechterung durch aktive Bewirtschaftung nicht zu beeinflussen ist.⁸

Die Waldbesitzenden werden aufgefordert, den zuständigen Naturschutzbehörden solche Fälle zu melden, in denen nach ihrer Einschätzung höhere Gewalt (Klimawandelfolgen, Stoffeinträge, Zerschneidungen durch Infrastrukturen, invasive Arten etc.) Natura2000-Schutzgüter gefährden.

Dieses Schreiben ersetzt den Erlass vom 30. März 2007; AZ 10524-4161.

⁸ Vgl. Frage 26 unter

https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Final%20Guide%20N2000%20%20Fo rests%20Part%20I-II-Annexes_de.pdf

